

Satzung der Stadt Bad König

über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge

- Stellplatz - und Ablösesatzung -

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992, I, S. 534) sowie der §§ 50, 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 20. Dez. 1993 (GVBl. I, S. 655) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad König in der Sitzung am **16. 03. 95** die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Stellplatzpflicht

- (1) Für das Gebiet der Stadt Bad König (einschl. aller Stadtteile) wird bestimmt, daß bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.
- (3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, daß sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.
- (4) Für das Gebiet der Stadt Bad König (einschl. aller Stadtteile) wird bestimmt, daß die Verpflichteten einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung).
Ein Rechtsanspruch auf die Möglichkeit der Stellplatzablösung besteht nicht.

Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 5.

- (5) Die Stellplätze müssen zum Zeitpunkt der ersten Nutzung des Gebäudes fertiggestellt sein.

§ 2

Gestaltung der Stellplätze

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem luft- und wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.

- (2) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen. Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5,00 qm zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z. B. Abdeckgitter, vorzusehen. Stellplätze mit mehr als 500 qm Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.
- Bei Stellplatzgruppen von mehr als 4 Stellplätzen dürfen die einzelnen Stellplätze nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche erschlossen werden, sondern nur über eine Einfahrt über das Gelände des Stellplatzpflichtigen.
- (3) Garagen müssen so angelegt werden, daß zwischen Garage und öffentlicher Verkehrsfläche ein Stauraum von mindestens 5 m Länge verbleibt.
- (4) Die Abstellplätze für Fahrräder müssen einen luft- und wasserdurchlässigen Oberbelag haben und mit geeigneten Fahrradständern versehen sein. Abstellplätze sind so anzulegen, daß sie weder öffentliche Verkehrsfläche noch Zu- und Abfahrtswege einengen.
- (5) Bei Um- und Erweiterungsbauten können die Stellplätze und Abstellplätze auch auf bereits mit anderen Materialien befestigten Flächen eingerichtet werden.

§ 3 Größe der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze

- (1) Folgende Stellplatzgrößen werden festgesetzt:
1. 20 qm für je einen Personenkraftwagen
 2. 25 qm für je einen Lastkraftwagen bis 2,5 to zulässigem Gesamtgewicht;
für je einen Kleinbus mit bis zu 10 Sitzplätzen;
für je einen Anhänger
 3. 50 qm für je einen Lastkraftwagen mit mehr
als 2,5 to bis 10,0 to zulässigem Gesamtgewicht;
für je einen Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen
 4. 100 qm für je einen Lastkraftwagen mit mehr
als 10,0 to zulässigem Gesamtgewicht
 5. 150 qm für je einen Lastkraftwagen mit einem Zugfahrzeug mit mehr
als 10,0 to zulässigem Gesamtgewicht,
für je ein Sattelkraftfahrzeug
für je einen Gelenkbus
- (2) Die Größe der Garagen richtet sich nach § 4 der Garagenverordnung vom 18. Mai 1977, zuletzt geändert am 24.11.1983 (GVBl. I, S. 146).
- (3) Soweit die Abstellplätze für Fahrräder nicht durch geeignete Fahrradständer in ihrer Größe festgelegt sind, ist ein Mindestmaß von 0,70 m Breite und 2,00 m Länge einzuhalten.

§ 4
Zahl der Stellplätze,
Garagen und Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Die Zahl der Stellplätze bemißt sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemißt sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.
Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Mißverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.
- (3) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
- (4) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

§ 5
Ablösebetrag

- (1) Für das Gebiet der Stadt Bad König werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt:

Zone 1

Grundstücke an sämtlichen Straßen der Kernstadt Bad Königs

Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 1	6.000,-- DM
Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 2	7.500,-- DM
Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 3	15.000,-- DM
Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 4	30.000,-- DM
Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 5	45.000,-- DM

Zone 2

Grundstücke an sämtlichen Straßen der übrigen Stadtteile

Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 1	4.000,-- DM
Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 2	5.000,-- DM
Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 3	10.000,-- DM
Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 4	20.000,-- DM
Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 5	30.000,-- DM

- (2) Der Ablösebetrag wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Baugenehmigung durch den Kreisausschuß des Odenwaldkreises nach dieser Satzung festgesetzt und ist mit der Erteilung der Baugenehmigung an die Stadt Bad König zu zahlen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad König über Stellplätze und Garagen vom 25.2.1991 außer Kraft.

64732 Bad König, den 15.03.95

Der Magistrat der Stadt Bad König


Lothar von Hohenhausen
Bürgermeister

Anlage 1
zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Bad König

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stpl. je Wohnung	
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung	2 je Wohnung Zweifamilienhäuser sind ausgenommen
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	1 Stpl. je Wohnung	0,2 je Wohnung
1.4	Wochenend- u. Ferienhäuser	1,5 Stpl. je Wohnung, jedoch mind. 2 Stellplätze	2 je Wohnung
1.5	Kinder- u. Jugendwohnheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 2 .Stellplätze	1 je 3 Betten
1.6	Studentinnen-, Studentenwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten	1 je Bett
1.7	Schwestern-, Pflegewohnheime	1 Stpl. je 2 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 3 Betten
1.8	Arbeitnehmerinnen-, Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 3 Betten
1.9	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 4 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 10 Betten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche	1 je 60 qm Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichen Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dergl.)	1 Stpl. je 15 qm Nutzfläche jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 50 qm Nutzfläche

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
3	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 20 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze je Laden	1 je 70 qm Verkaufsnutzfläche
3.2	Verbrauchermärkte	1 Stpl. je 15 qm Verkaufsnutzfläche	1 je 100 qm Verkaufsnutzfläche
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 je 20 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragshäuser)	1 Stpl. je 7 Sitzplätze	1 je 7 Sitzplätze
4.3	Kirchen	1 Stpl. je 25 Sitzplätze	1 je 15 Sitzplätze
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucher/innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche	1 je 250 qm Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucher/innenplätzen	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 30 Besucherplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche	1 je 50 qm Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 15 qm Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucher/innenplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 qm Grundstücksfläche	1 je 200 qm Grundstücksfläche

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
5.6	Hallenbäder ohne Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen	1 je 5 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze
5.8	Tennisplätze ohne Besucher/innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld	1 je 2 Spielfelder
5.9	Tennisplätze mit Besucher/innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 2 Spielfelder, zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	5 je Minigolfanlage
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	2 je Bahn
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 1 Boot	1 je 5 Boote
5.13	Fitneßcenter	1 Stpl. je 15 qm Nutzfläche jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 50 qm Nutzfläche
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 10 Sitzplätze	1 je 4 Sitzplätze
6.2	Diskotheken	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 je 8 Sitzplätze
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 4 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 je 25 Betten
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	1 je 10 Betten
7	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 5 Betten	1 je 25 Betten
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 Betten	1 je 40 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 3 Betten	1 je 50 Betten
7.4	Altenpflegeheime s.A. 1.9.	1 Stpl. je 4 Betten	1 je 50 Betten

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 20 Schüler/innen	1 je 3 Schüler/innen
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 20 Schüler/innen zusätzlich 1 Stpl. je 5 Schüler/innen über 18 Jahre	1 je 3 Schüler/innen
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/innen	1 je 15 Schüler/innen
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 4 Studierende	1 je 6 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergl.	1 Stpl. je 20 Kinder, jedoch mind. 2 Stellplätze	1 je 25 Kinder
8.6	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 5 Besucher/innenplätze
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 qm Nutzfläche oder je 2 Beschäftigte und 1 Stpl. für Lkw	1 je 60 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 qm Nutzfläche oder je 2 Beschäftigte und 1 Stpl. für Lkw	1 je 5 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand und 3 Stpl. für Lkw	1 je 5 Wartungs- oder Reparaturstände
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz	
9.5	Automatische Kraftfahrzeug-Waschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage	
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	
9.7	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 8 qm Nutzfläche jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 20 qm Nutzfläche

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
9.8	Speditionen, Güterverkehrs- unternehmen, Omnibusunternehmen	1 Lkw-Stellplatz für jedes zugelassene Fahrzeug	
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 2 Kleingärten	1 je 2 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 qm Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stellplätze	1 je 750 qm Grundstücksfläche